

Begriffsdefinitionen/-erläuterungen PKS 2018

Vorbemerkungen:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von Polizei, Zoll und Bundespolizei bearbeiteten (Straf-)Taten – einschließlich der Versuche – nach bundeseinheitlichen Richtlinien erfasst. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Politisch motivierte Kriminalität und Verkehrsdelikte.

Die PKS macht nur Aussagen über bekannt gewordene Straftaten und ermittelte Tatverdächtige. Sie ist somit kein reales Abbild der tatsächlichen Kriminalitätslage, sondern stellt eine stark angenäherte Situation dar. Sie kann keine Aussagen über das Dunkelfeld machen.

Insbesondere folgende Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken:

- Anzeigeverhalten
- Polizeiliche Kontroll- und Ermittlungstätigkeit
- Statistische Erfassung
- Änderung des Strafrechts
- Veränderung des Kriminalitätsgeschehens

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Ausgangsstatistik, das heißt, die Fälle werden erst nach Abschluss der Ermittlungen, noch vor Abgabe an die Justiz, in die PKS eingestellt. Dabei werden Fälle, deren Tatzeit z. B. 2017 war, jedoch erst 2018 abgeschlossen wurden, für das Jahr 2018 gezählt (Verzerrfaktor). Demgegenüber fehlen die Delikte des Jahres 2018, bei denen die polizeilichen Ermittlungen bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen sind.

Grund für die Erstellung der Statistik anhand des Ausgangs war der Gesichtspunkt der Datengüte.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Aufgaben und Bedeutung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

Um das statistische Datenmaterial unter diesen Gesichtspunkten optimal ausschöpfen zu können, ist es erforderlich,

- die mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vorliegenden Feststellungen – ungeachtet der späteren Selektionsvorgänge im Strafverfahren – unverändert in der PKS zu erfassen und
- in Bezug auf die Verwendung juristischer Begriffe in den PKS-Richtlinien nicht ohne weiteres von einem rechtsdogmatischen Verständnis der Termini auszugehen.

Im Einzelnen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik der

- Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Monatszeiträumen die von der Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche gemäß Straftatenkatalog der PKS-Richtlinien und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst.

Straftaten nach Ländergesetzen des Nebenstrafrechts werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik, mit Ausnahme der Datenschutz- und etwaiger Versammlungsgesetze, nicht erfasst.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, nicht enthalten.

Antragsdelikte sind auch dann statistisch zu erfassen, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

Begriffsdefinitionen/-erläuterungen:

Altersgruppen

werden wie folgt eingeteilt:

- Kinder: unter 14 Jahre
- Jugendliche: 14 bis unter 18 Jahre
- Heranwachsende: 18 bis unter 21 Jahre
- Erwachsene: ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ (\%) = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Debitkarten

alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos bzw. Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz bewirkt.

Debitkarten können ohne PIN (im Lastschriftverfahren Schlüssel 5162** oder mit PIN (Schlüssel 5163**) eingesetzt werden.

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist grundsätzlich der 01. Januar des Berichtsjahres).

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird und dass u. a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristen und grenzüberschreitende Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich illegal in Baden-Württemberg aufhalten, in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

$$\text{HZ} = \frac{\text{Fälle} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Tatverdächtiger (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Die Erfassung erfolgt unabhängig von der strafrechtlichen Schuldfrage, so dass auch Kinder und andere Schuldunfähige erfasst werden, ebenso wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.

Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, werden in der PKS als Deutsche erfasst.

Die Anzahl von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich im Berichtsjahr tatsächlich in Baden-Württemberg aufhielten, ist wesentlich höher als die Einwohnerzahl, da Stationierungstreitkräfte, Touristen, Durchreisende sowie Personen ohne polizeiliche Anmeldung in dieser nicht enthalten sind.

Aufenthaltsanlass

Ab 01.01.2018 gibt es nur noch folgende Aufenthaltsanlässe beim Tatverdächtigen:

- Asylbewerber
- Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge
- Duldung
- Sonstiger erlaubter Aufenthalt

- Unerlaubter Aufenthalt

Die anderen bisherigen Aufenthaltsanlässe beim Tatverdächtigen (*Arbeitnehmer, Deutscher, Duldung – Abschiebehindernisse nach Abschluss des Asylverfahrens, Duldung vorhanden, Gewerbetreibender, Schüler, International/national Schutzberechtigter, Bürgerkriegsflüchtling, Durchreisender, Tourist, Stationierungsstreitkräfte und Angehörige, Student*) entfallen.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um die Tatbestände gemäß §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a und 129b, 234a oder 241a StGB.

Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem PMK zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen PKS zu erfassen.

Straftatenschlüssel

Die Erfassung der bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüsselssystematik, die sich am Aufbau der Strafgesetze orientiert.

Die Straftatenobergruppen sind:

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- Vermögens- und Fälschungsdelikte
- sonstige Straftatbestände (des StGB)
- strafrechtliche Nebengesetze.

Die Summe der Straftatenobergruppen ergibt die Gesamtzahl der erfassten Fälle. Neben diesen Obergruppen werden weitere Summen- und Auswerteschlüssel verwendet, bspw.:

- Straftaten insgesamt
- Diebstahl insgesamt
- Besondere Deliktsgruppen

Rauschgiftkriminalität

Der Summenschlüssel „891000 Rauschgiftkriminalität“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln (BtM)
- Diebstahl von BtM aus Apotheken
- Diebstahl von BtM aus Arztpraxen
- Diebstahl von BtM aus Krankenhäusern
- Diebstahl von BtM bei Herstellern und Großhändlern
- Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von BtM
- Fälschung zur Erlangung von BtM

Der Summenschlüssel „direkte Beschaffungskriminalität“ umfasst die o. a. Schlüssel ohne die eigentlichen Rauschgiftdelikte nach dem BtMG.

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zur Schlüsselgruppe der Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit zählen:

- Raubdelikte, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Körperverletzungsdelikte
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung, Zwangsheirat, Geiselnahme, Menschenhandel, Nötigung, Bedrohung, Nachstellen)

Sexualdelikte

Mit Inkrafttreten des „Fünzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ am 10. November 2016, wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen, welche im PKS-Straftatenkatalog dann in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden.

Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Jahre 2017 bzw. 2018 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Der Deliktsschlüssel 1140**, sexuelle Belästigung gem. § 184 i StGB, wurde in der PKS im April 2017 neu eingeführt. Dieser wurde dem Oberschlüssel der Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung (1000**), speziell den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/ Belästigung“ (1100**) zugeordnet.

Bis dahin waren diese Delikte nicht oder allenfalls als sexuelle Beleidigung strafbar (Oberschlüssel 6000** - sonstige Straftaten gg. das StGB).

Weiter wurde mit der Streichung des § 179 StGB (alt) - sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger - und durch dessen Implizieren in den § 177 StGB (neu) diese Delikte aus dem Bereich „sexuelle Missbrauch“ (1300**) statistisch in den Bereich der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/ Belästigung“ (1100**) verschoben. Für eine Übergangszeit (2017) wurden diese Fälle unter dem Deliktsschlüssel 1116** abgebildet, nunmehr werden sexuelle Straftaten gegen Widerstandsunfähige über die gesonderte Abbildung der Delikt(ober)schlüssel 1117**, 1118**, 1119** und 1121** erfasst.

Letztlich lässt sich durch die Erweiterung des Straftatbestandes des § 177 StGB, einhergehend mit einer Herabsetzung der Übergriffschwelle des neuen § 177 StGB („ein Nein ist ein Nein“) und des gesteigerten medialen Interesses ein geändertes Anzeigeverhalten und somit ein Anstieg der Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung nicht ausschließen.

Straftaten gesamt ohne Ausländerrecht (ST ges. ohne Ausländerecht)

Der Summenschlüssel "890000 Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- - - - - Straftaten insgesamt

ohne

725000 Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

Gewaltkriminalität (Änderung in 2018)

Der Summenschlüssel „892000 Gewaltkriminalität“ umfasst folgende Schlüssel:

- Mord
- Totschlag und Tötung auf Verlangen
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Körperverletzung mit Todesfolge
- gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien

- Erpresserischer Menschenraub
- Geiselnahme
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

weggefallen sind 2018:

- *Sonstige sexuelle Nötigung*
- *Sexuelle Übergriffe*
 - *beide Schlüssel wurden erst in 2017 hinzugefügt*

Aggressionsdelikte

Der Summenschlüssel „892200 Aggressionsdelikte“ umfasst die Straftaten der Gewaltkriminalität (s.o.) und einfache (leichte) Körperverletzung sowie ab 2018 den Tötlichen Angriff (vorsätzliche einfache Körperverletzung zum Nachteil von Vollstreckungsbeamten und gleichstehenden Personen).

Straßenkriminalität (Änderung in 2018)

Der Summenschlüssel "899000 Straßenkriminalität" umfasst folgende Schlüssel:

- Sexuelle Belästigung
- Straftaten aus Gruppen
- Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Raubüberfälle auf/gegen Geld- und Werttransporte
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Handtaschenraub
- Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- u. Werttransporte
- Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen
- Taschendiebstahl insgesamt
- Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
- Schwerer Diebstahl insgesamt von Kraftwagen
- Schwerer Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern
- Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern
- Schwerer Diebstahl insgesamt von/aus Automaten

- Landfriedensbruch
- Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen
- sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

weggefallen sind 2018:

- *Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter)*
- *Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen)*
- *sonstige sex. Nötigung*

Computerkriminalität

Der Summenschlüssel „897000 Computerkriminalität“ umfasst folgende Schlüssel:

- Fälschung beweisrelevanter Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- Datenveränderung, Computersabotage
- Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen
- Softwarepiraterie (private Anwendung z. B. Computerspiele)
- Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns
- Computerbetrug

Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 893000) sind anzusehen:

1. die Gesamtheit der in § 74 c Abs. 1 Nr. 1-6b GVG aufgeführten Straftaten (ausgenommen: Computerbetrug). Delikte nach Ziffer 6 (Betrug, Untreue, Bestechlichkeit u.a.) nur, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Die Erfassung Wirtschaftskriminalität erfolgt über eine Sonderkennung (Wikri = ja).